

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bücherei der Samtgemeinde Hollenstedt

Aufgrund der §§ 10, 13, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.7.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 25. Februar 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemein

- (1) Die Samtgemeindebücherei in der Gemeinde Hollenstedt ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Hollenstedt. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei in Hollenstedt werden durch Aushang sowie im Internet bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Der/die Benutzer/in bestätigt mit der Unterschrift, die Benutzungs- und Gebührensatzung zur Kenntnis genommen und anerkannt zu haben.
- (2) Die Angaben zur Anmeldung werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular gibt der/die Benutzer/in die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zur Person.
- (3) Auch Minderjährige können Benutzer/in werden. Für die Anmeldung ist deren Unterschrift sowie die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular sowie die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der/die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadenfall und zur Zahlung anfallender Gebühren, Entgelte und Auslagen.

- (4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Benutzung der Bücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis, der eine Ausweisnummer enthält, zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist und bleibt Eigentum der Samtgemeinde. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 5 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die im Bestand vorhandenen Medien für die festgelegte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Ausleihdauer beträgt für alle Medien 3 Wochen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf über das Internet, per E-Mail, telefonisch oder in den Büchereien verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, entlehene Medien fristgerecht zurückzugeben. Die Rückgabepflicht wird mit dem Beginn des letzten Tages der Leihfrist fällig. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 zu entrichten.
- (4) Die Anzahl der Medien, die ein/e Benutzer/in gleichzeitig ausleihen darf, wird auf 25 Stück begrenzt.
- (5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) Die Ausleihe ist zu verweigern, wenn der/die Benutzer/in eine fällige Gebühren- oder Auslagenschuld noch nicht beglichen hat oder wenn Anlass zur Sorge besteht, der/die Benutzer/in werde die Pflicht zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung oder zur rechtzeitigen Rückgabe dieser oder anderer in seinem/ihrer Besitz befindlichen Medien nicht erfüllen.

§ 6 Schulbücherei

Die Schulbücherei der Grundschule Glockenberg ist eine Zweigstelle der Bücherei im Küsterhaus. Die Benutzung setzt eine Schulzugehörigkeit an der Grundschule voraus. Während der Grundschulzeit entstehen in der Schulbücherei keine Säumnisgebühren. Nach Verlassen der Grundschule wird der Leserstandort auf "Küsterhaus" umgestellt. Mit der Umstellung fallen die durch die aktuelle Satzung angegebenen Säumnisgebühren an.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Bei Verlust sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, sind die Medienkosten zu ersetzen.
- (3) Die Auslagen bemessen sich wie folgt nach dem Zeitwert des Mediums inklusive Medieneinbandkosten:

- bis zu 2 Jahre seit Inventarisierung	=	Wiederbeschaffungswert
- bis zu 4 Jahre seit Inventarisierung	=	50 v.H. des Wiederbeschaffungswertes
- mehr als 4 Jahre seit Inventarisierung	=	25 v.H. des Wiederbeschaffungswertes
- (4) Der/die Benutzer/in oder der/die gesetzliche Vertreter/in haftet bei ausgeliehenen Medien für jeden Schaden, unabhängig davon, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht. Der Schadenfall ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von dem/der Benutzer/in auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Wer bei Entgegennahme eines Mediums nicht auf etwaige Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen hinweist, gilt als Verursacher/in der bei der Rückgabe festgestellten Veränderungen, Beschmutzungen oder Beschädigungen.
- (6) Hat ein/e Benutzer/in ausgeliehene Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Auslagenersatz verlangt werden.

§ 8 Hausordnung

- (1) Wer sich in den Räumen der Bücherei aufhält, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, gestört oder in der Benutzung der Samtgemeindebücherei beeinträchtigt wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. Das Fahren mit Skates in den Räumen der Bücherei ist ebenfalls nicht gestattet.
- (3) Dem/der Leiter/in der Bücherei steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für verlorene, gestohlene oder beschädigte Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die bei Verwendung ausgeliehener Datenträger an Dateien, Datenträgern und Hardware entstehen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Der/die Benutzer/in, der/die gegen diese Büchereisatzung schwerwiegend oder wiederholt verstößt, kann dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Büchereien ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluss kann auf einzelne Arten der Benutzung beschränkt werden.
- (3) Wer von der Benutzung der Bücherei durch die Teilnahme am Leihverkehr ausgeschlossen wurde, hat entlehene Medien und den Benutzerausweis unverzüglich herauszugeben. Im Falle eines zeitlich begrenzten Benutzungsausschlusses wird der Benutzerausweis verwahrt und nach Ablauf der Zeit des Ausschlusses an den/die Benutzer/in zurückgegeben.

§ 11 Gebühren

(1) Für die Benutzung der Bücherei in Hollenstedt werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausstellung eines Benutzerausweises

(Benutzungsgebühr für 12 Monate inklusive aller Medien)

1.1 Familienleseausweis	30,00 €
1.2 Einzelausweis	20,00 €
1.3 Minderjährige	kostenlos
1.4 Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Bundesfreiwilligendienstleistende mit Ausweis	10,00 €

2. Überschreitung der Leihfrist für jede angefangene Woche und jedes Medium
(Versäumnisgebühr)

2.1 Erwachsene	2,00 €
2.2 Minderjährige	0,50 €

(2) Es entstehen und sind gleichzeitig fällig die:

1. Gebühr für die Ausstellung eines Benutzerausweises mit deren
Ausstellung für jeweils 12 Monate,

2. Versäumnisgebühr sofort nach Ablauf der Ausleihfrist.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner/in ist der/die Inhaber/in des Benutzerausweises, bei nicht voll
Geschäftsfähigen der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 13 Auslagen

(1) Als Auslagen werden die Kosten der Wiederherstellung einzelner Medien bei
dessen Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung erhoben. Bei Verlust
von Medien und in den Fällen einer Veränderung, Verschmutzung oder
Beschädigung, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit
unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, werden die Kosten der
Wiederbeschaffung (inklusive der Medieneinbandkosten) als Auslagen geltend
gemacht.

(2) Auslagenschuldner/in ist, wer

1. eine Veränderung, Beschmutzung oder Beschädigung verursacht hat,
2. einen Schaden verursacht hat, der durch einen Missbrauch des Benutzerausweises entstanden ist,
3. entlehene Medien nicht zurück gibt.

§ 14 Verwaltungszwangsverfahren

Rückständige Gebühren, Kosten, Auslagen sowie zurückbehaltene Bücher werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen eingezogen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Hollenstedt, den 25.02.2020



Heinrich Albers
Samtgemeindebürgermeister